OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605445/20/JS

Datum:
Linz, 12. September 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Ing. C D, vertreten durch x, vom 15.9.2022 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.8.2022, GZ: BHLL/921100114305/21, wegen Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Zurückweisung eines Einspruches i. A. einer Übertretung der StVO 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 25.8.2023

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Strafverfügung vom 15.12.2021 warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer als Lenker des Pkws mit dem behördlichen Kennzeichen x vor, er habe am 8.12.2021 um 10:19 Uhr auf der A1 (Strkm. 175,146; Fahrtrichtung Salzburg) die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 50 km/h überschritten. Wegen Verletzung des § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verhängte die belangte Behörde gemäß § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 2 Stunden) über den Beschwerdeführer.

1.2. Mit dem am 4.1.2022 bei der belangten Behörde eingelangten Schriftsatz vom 3.1.2022 erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter Einspruch gegen die Strafverfügung, die ihm am 21.12.2021 zugestellt worden sei, da er keinesfalls eine derartige Geschwindigkeitsüberschreitung begangen habe.

1.3. Mit dem am 14.1.2022 zugestellten Verspätungsvorhalt vom 12.1.2022 wies die belangte Behörde den Beschwerdeführer darauf hin, dass die Strafverfügung bereits am 17.12.2021 zugestellt worden und die zweiwöchige Rechtsmittelfrist am 31.12.2021 abgelaufen sei.

1.4. Mit dem am 27.1.2022 bei der belangten Behörde eingelangten Schriftsatz seines Rechtsvertreters vom selben Tag stellte der Beschwerdeführer „aus prozessualer Vorsicht“ für den Fall, dass tatsächlich per 17.12.2021 eine Zustellung der Strafverfügung erfolgt wäre, (I.) einen Wiedereinsetzungsantrag gegen die Versäumung der Einspruchsfrist. Gleichzeitig holte er die versäumte Verfahrenshandlung nach und erhob (II.) einen Einspruch gegen die Strafverfügung vom 15.12.2021. Weiters beantragte er (III.) zur Aufklärung des korrekten Zustelldatums eine Überprüfung des gegenständlichen Zustellvorgangs, insbesondere im Hinblick auf den erteilten Nachsendeauftrag vom 2.8.2021.

Den Wiedereinsetzungsantrag begründete der Beschwerdeführer (zusammengefasst) damit, dass sich seine sehr zuverlässige und bereits mehrere Jahre für ihn tätige Assistentin überhaupt nicht erklären könne, wie es zu der gegenständlichen Übernahmebestätigung gekommen sei, da „nach ihren Akten“ die Zustellung erst am 21.12.2021 erfolgt sei. Sie habe ihm die Strafverfügung mit dem Vermerk einer Zustellung (Eingangsstempel) per 21.12.2021 am selben Tag vorgelegt. Der am 22.12.2021 beauftragte Rechtsvertreter habe auf Basis des Eingangsstempels die Einspruchsfrist mit 4.1.2022 vorgemerkt und binnen dieser Frist Einspruch erhoben. Die Eingangspost werde regelmäßig von seiner Assistentin übernommen, die diese dann je nach Zugehörigkeit mit den entsprechenden Akten vorlege. Selbst bei einem allfälligen Fehler seiner Assistentin treffe weder ihn noch seine Assistentin ein schweres Verschulden an der Fristversäumnis, da beide von einer Zustellung der Strafverfügung am 21.12.2021 ausgegangen wären. Er habe sich wie auch in zahlreichen anderen Angelegenheiten hier auf seine äußerst zuverlässige Assistentin verlassen, der

noch nie ein Versehen bei der Bearbeitung der Post passiert sei. Die Assistentin könne sich das auf der Übernahmebestätigung ausgewiesene Datum nur dahingehend erklären, dass dieses allenfalls von dem ersten Zustellversuch in Kitzbühel stamme und bei ihrer Übernahme der Sendung am 21.12.2021 nicht angepasst worden sei. Sollte dem aber nicht so sein und tatsächlich eine Zustellung der Sendung per 17.12.2021 erfolgt sein, so wäre seiner Assistentin ein unerklärlicher Fehler dahingehend unterlaufen, dass diese den Posteingang mit 21.12.2021 vermerkt habe. Es sei von einem minderen Grad des Versehens auszugehen, der auch jedem anderen sorgfältigen Menschen, der eine Vielzahl von Poststücken zu bearbeiten habe, einmal passieren könne.
Dazu legte der Beschwerdeführer eine eidestättige Erklärung seiner Assistentin vom 19.1.2022, eine Kopie des Nachsendeauftrages vom 2.8.2021 und eine Kopie der mit Eingangsstempel 21.12.2021 versehenen Strafverfügung vom 15.12.2021 (samt hybridem RSb-Zustellblatt) vor.
1.5. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 16.8.2022 wurde der Wiedereinsetzungsantrag nicht bewilligt. Weiters wies die belangte Behörde den am 4.1.2022 eingelangten Einspruch als verspätet zurück.
1.5.1. Die belangte Behörde begründete die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages (zusammengefasst) damit, dass auf dem Zustellnachweis der mit RSb-Brief übermittelten Strafverfügung das Übernahmedatum vom 17.12.2021 angeführt sei und die Unterschrift der Assistentin enthalte. Dass der Assistentin ein bis dato nie vorgekommener Fehler passiert wäre, würde dennoch nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen.
1.5.2. Die Zurückweisung des Einspruches begründete die belangte Behörde (zusammengefasst) damit, dass der Beschwerdeführer innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist nach § 49 Abs.1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) kein Rechtsmittel gegen die Strafverfügung vom 15.12.2021 eingebracht habe, weshalb sie in Rechtskraft erwachsen sei.
1.6. Mit der verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 15.9.2022 beantragte der Beschwerdeführer eine Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass „meinem Wiedereinsetzungsantrag vom 27.01.2022 Folge gegeben und auf Grund einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen die Strafverfügung vom 15.12.2021 mein Einspruch als rechtzeitig erachtet wird“.
Der Beschwerdeführer monierte darin eine Verletzung von Verfahrensvorschriften durch die belangte Behörde, da (zusammengefasst) die Assistentin in der eidesstätigen Erklärung erläutert habe, dass ihr beim Abstempeln des Posteinlaufes ein ausnahmsweiser Fehler passiert sei. Nach dem vorliegenden Wiedereinsetzungsgrund sei seiner ansonsten absolut zuverlässigen Assistentin, der noch nie eine derartige Fristversäumnis passiert sei, offenbar ein Irrtum beim Abstempeln der Eingangspost unterlaufen. Da sich für ihn kein wie auch immer gearteter Hinweis ergeben habe, dass eine Zustellung nicht entsprechend des ausgewiesenen Einlaufstempels am 21.12.2021, sondern bereits am 17.12.2021

erfolgt wäre, sei er durch ein unvorhergesehenes bzw. unabwendbares Ereignis daran gehindert worden, rechtzeitig Einspruch gegen die Strafverfügung zu erheben. Der angefochtene Bescheid erweise sich aber auch als inhaltlich rechtswidrig, da ihm von seiner Assistentin, die bei ihm seit vielen Jahren beschäftigt sei und immer äußerst zuverlässig arbeiten würde und der noch nie ein derartiger Fehler unterlaufen sei, die gegenständliche Strafverfügung mit einem Einlaufstempel vom 21.12.2021 vorgelegt worden sei, sodass er davon ausgehen haben müssen, dass die Frist am 21.12.2021 zu laufen beginne. Vor diesem Hintergrund sei seine Assistentin nach Vorlage der Eingangspost angewiesen worden, seinen Rechtsvertreter mit der Erhebung eines Einspruches zu beauftragen. Diese habe mit Email vom 23.12.2021 [richtig: 22.12.2021] die mit Einlaufstempel vom 21.12.2021 versehene Strafverfügung an seinen Rechtsvertreter gesandt und diesen um Erhebung eines Einspruches gebeten. Zu seiner großen Verwunderung habe sein Rechtsvertreter von der belangten Behörde die Benachrichtigung erhalten, dass die gegenständliche Strafverfügung bereits am 17.12.2021 zugestellt worden wäre. Daraufhin habe er umgehend den Nachsendeauftrag von seiner Kitzbüheler Adresse zur Vorlage gebracht und die belangte Behörde um Überprüfung und Übermittlung des Zustellnachweises ersucht. Nachdem tatsächlich auf dem Zustelldokument als Übernahmedatum der 17.12.2021 ausgewiesen worden sei, habe er seine Assistentin damit konfrontiert und habe sich diese überhaupt nicht erklären können, wie es zu einer Abweichung zwischen dem Datum des Einlaufstempels mit 21.12.2021 und dem Zustellschein der Post gekommen sei. Die einzige Vermutung sei eben gewesen, dass möglicherweise das Datum noch von dem Zustellversuch in Kitzbühel gestammt habe, ehe das Schriftstück über den Post-Nachsendeauftrag in Linz zugestellt worden sei. Sollte dies nicht der Fall sein, habe seine Assistentin eingeräumt, das diesfalls ihr nur ein Irrtum bei der Einstellung des Datums des Einlaufstempels unterlaufen sein könne. Aus dem Umstand, dass offenbar seiner Assistentin ein Fehler unterlaufen sei, treffe ihn kein Verschulden. Auch wenn man davon ausgehen könnte, dass das Verschulden seiner Assistentin bei Einstellen des Datums des Einlaufstempels ihm zurechenbar wäre, könne nicht von einem schweren Verschulden die Rede sein. Es handle sich um ein Missgeschick, das auch jedem anderen Menschen, der eine Vielzahl von Poststücken zu bearbeiten habe, einmal passieren könne.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer der Linzer Firma P I H GmbH. Er übt keine Kontrolle aus, um die bürointerne Abwicklung des Postein- und -ausgangsverkehrs seiner Assistentin auf seine Richtigkeit zu überwachen.

2.2. Die Kanzlei des Beschwerdeführervertreter legte der Fristvormerkung ungeprüft den von der Assistentin des Beschwerdeführers auf dem Straferkenntnis

vom 15.12.2021 (und dem hybriden RSb-Zustellblatt) aufgebrachten Eingangsstempel „EINGEGANGEN 21. Dez. 2021“ als für den Beginn der Einspruchsfrist maßgebenden Zustelltag zugrunde, ohne dass sich der Beschwerdeführervertreter über den Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung beim Beschwerdeführer vergewisserte oder sonstige Nachforschungen darüber anstellte. Bereits mit E-Mail vom 23.12.2021 übermittelte der Beschwerdeführervertreter eine Kopie seines Einspruches vom 3.1.2022 an den Beschwerdeführer und seine Assistentin.

2.3. Die Strafverfügung vom 15.12.2021 ist an die Kitzbüheler Adresse des Beschwerdeführers adressiert. Die Übernahmebestätigung der mit RSb-Brief übermittelten Strafverfügung weist – neben dem Beschwerdeführer als Empfänger, der belangten Behörde als Absenderin und deren Geschäftszeichen - die Unterschrift der Assistentin des Beschwerdeführers, das Übernahmedatum 17.12.2021, die postalische Beurkundung des Zustellvorgangs und als „Nachsender“ die (der Post als vorübergehende Anschrift bekannt gegebene) Linzer Adresse des Beschwerdeführers auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde, in das offene Firmenbuch und in das vom Beschwerdeführer in der hg. Beschwerdeverhandlung, in welcher der Beschwerdeführer und – als Zeugen – die Assistentin des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführervertreter einvernommen wurden, vorgelegte E-Mail vom 23.12.2021.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu Punkt 2.1. gründen einerseits auf der Einsicht in das offene Firmenbuch und andererseits auf der hg. Einvernahme des Beschwerdeführers und seiner Assistentin. Weder wurde im Wiedereinsetzungsantrag bzw. in der eidesstättigen Erklärung vorgebracht noch von den einvernommenen Personen zu Protokoll gegeben, dass der Beschwerdeführer die Tätigkeit seiner Assistentin – ungeachtet der von ihr dargetanen umfangreichen und verantwortungsvollen Tätigkeiten für rund 40 Unternehmen des Beschwerdeführers einschließlich der gesamten Posteingangs- und -ausgangsverwaltung – in irgend einer Form überwacht.

3.2.2. Die Feststellungen zu Punkt 2.2. gründen auf den Zeugenangaben des Beschwerdeführervertreters und seines vorgelegten E-Mails.

3.2.3. Die Feststellungen zu Punkt 2.3. gründen auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde.

3.3. Insgesamt stellte sich der festgestellte Sachverhalt als im Ergebnis unstrittig dar.

3.3.1. In Entsprechung der Beweisanträge in der Beschwerde wurden sowohl der Beschwerdeführer als auch seine Assistentin im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommen.

3.3.2. Dem weiteren Beweisantrag in der Beschwerde auf „Ladung und Einvernahme des Postzustellers“ sowie den zusätzlichen Beweisanträgen am Ende der hg. Beschwerdeverhandlung auf „Nachforschungen bei der Post“ zum Zustellvorgang bzw. „Abklärungen bei der Österreichischen Post“ zu elektronischen Unterfertigungen bei Zustellungen war hingegen nicht nachzukommen:
Zunächst stellten diese Beweisanträge im Ergebnis bloße unzulässige Erkundigungsbeweise dar, zumal die Assistentin des Beschwerdeführers bei ihrer hg. Einvernahme selbst gar keine Kenntnis mehr hatte, wann und auf welche Weise ihre Unterschrift auf der RSb-Übergabebestätigung vom 17.12.2021 zustande kam. Den Beweisanträgen kam aber auch keine Relevanz für das mit der Beschwerde relevierte Wiedereinsetzungsbegehren zu. Ein über die beantragte Wiedereinsetzung in die Frist zur Erhebung eines Einspruches hinausgehendes substantielles Begehren, sprich eine Rechtzeitigkeit des Einspruches vom 3.1.2022, wurde in der Beschwerde gar nicht geltend gemacht. So stellten die Beschwerdeanträge (vgl. Seite 2 und 7 der Beschwerde) daher auch ausschließlich auf die Abänderung des angefochtenen Bescheides hinsichtlich der Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages vom 27.1.2022, nicht jedoch auf den weiteren Abspruch der belangten Behörde zur Verspätung des Einspruches vom 3.1.2022, ab.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Nach Artikel 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.
4.2. Nach der Bestimmung des § 71 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einer Frist einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist stecken dabei den Rahmen für die Untersuchung der Frage ab, ob ein Wiedereinsetzungsgrund gegeben ist (vgl. VwGH 24.1.2023, Ra 2022/11/0197).
4.3. Zur Anbringung des unrichtigen Eingangsstempels auf der Strafverfügung vom 15.12.2021 durch die Assistentin des Beschwerdeführers als möglicher Wiedereinsetzungsgrund:
4.3.1. Ein Verschulden der Partei an der Fristversäumung, das einen „minderen Grad des Versehens“ übersteigt, schließt die Wiedereinsetzung in den vorigen

Stand aus. Der Begriff des minderen Grades des Versehens nach § 71 Abs. 1 Z. 1 AVG ist als leichte Fahrlässigkeit im Sinn des § 1332 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung also nicht auffallend sorglos gehandelt, d.h. die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

4.3.2. Im Zusammenhang mit der Einhaltung von Terminen und Fristen muss nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Organisation einer – wie hier - Kapitalgesellschaft, derer sich der Beschwerdeführer als Geschäftsführer für die Abwicklung seiner persönlichen Post bedient, Mindesterfordernisse einer sorgfältigen Organisation erfüllen. Dazu gehört insbesondere die Vormerkung von Fristen und die Vorsorge durch entsprechende Kontrollen, dass Unzulänglichkeiten zufolge menschlichen Versagens voraussichtlich auszuschließen sind. Wer einen Wiedereinsetzungsantrag – wie hier - auf das Verhalten einer Hilfsperson einer Kapitalgesellschaft stützt, hat durch ein substantiiertes Vorbringen darzulegen, aus welchen Gründen ihn selbst kein die Wiedereinsetzung ausschließendes Verschulden trifft, etwa dass und in welcher Weise der Wiedereinsetzungswerber die erforderliche Kontrolle ausgeübt hat (vgl. VwGH 30.4.2019, Ra 2019/15/0042).

4.3.3. Wie festgestellt hat der Beschwerdeführer in seinem Wiedereinsetzungsantrag vom 27.1.2022 in keinster Weise dargelegt, dass er die umfangreichen und verantwortungsvollen Tätigkeiten seiner Assistentin, auf deren Missgeschick beim Posteingang sich der Beschwerdeführer im Ergebnis berufte, in irgendeiner Weise überwachte. Vielmehr beschränkte er sich darauf, sich auf seine Assistentin zu verlassen. Fehlte es aber an einem diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers zu einem Kontrollsystem, lag jedenfalls kein bloß minderer Grad des Versehens im Sinn des § 71 Abs. 1 Z 1 AVG vor (vgl. VwGH 10.3.2023, Ro 2023/02/0008, mwN).

4.3.4. Daher waren bereits mangels einer Darlegung eines Kontrollsystems betreffend die Tätigkeiten seiner Assistentin durch den Beschwerdeführer im Wiedereinsetzungsantrag vom 27.1.2022 die Voraussetzungen für die Bewilligung des Wiedereinsetzungsantrages nicht erfüllt (vgl. VwGH 3.2.2021, Ra 2020/05/0056, mwN).

4.4. Zur verspäteten Einbringung des Einspruches am 4.1.1022 durch den Beschwerdeführervertreters als möglicher Wiedereinsetzungsgrund:

4.4.1. Nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur trifft das Verschulden des Parteienvertreters die von diesem vertretene Partei, wobei an berufliche und rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen ist als an rechtsunkundige und bisher noch nie an gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen. Ein dem Vertreter widerfahrenes Ereignis stellt einen Wiedereinsetzungsgrund für die Partei nur dann dar, wenn dieses Ereignis für den Vertreter selbst unvorhergesehen oder unabwendbar war und es sich hiebei höchstens um einen minderen Grad des Versehens handelt (vgl. VwGH 27.4.2016, Ra 2016/05/0015).

4.4.2. Die Einhaltung der Rechtsmittelfristen erfordert von der Partei und ihrem Rechtsvertreter größtmögliche Sorgfalt. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang bereits ausgesprochen, dass es für die von einem Klienten gewünschte Einbringung eines Rechtsmittels durch einen Rechtsanwalt zu dessen Pflichten gehört, die maßgeblichen Daten für die Einhaltung der Rechtsmittelfrist, somit grundsätzlich den exakten und richtigen Zeitpunkt der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung, durch Befragung der Partei oder durch Ermittlungen bei der Post und/oder bei der Behörde festzustellen (vgl. VwGH 22.3.2022, Ra 2022/21/0030, mwN). Im Hinblick auf die Bedeutung der Wahrung der Rechtsmittelfrist besteht in Bezug auf das Zustelldatum eine besondere Prüfpflicht, weil es für das Ende von Fristen in Bezug auf die Erhebung von Rechtsmitteln von ausschlaggebender Bedeutung ist (vgl. VwGH 3.2.2023, Ra 2023/06/0015).

4.4.3. Gerade wenn dem Beschwerdeführer nach seinen Angaben in der hg. Beschwerdeverhandlung bewusst ist, dass ein großer Teil von Klienten Probleme mit der Benennung des rechtlich richtigen Zustelldatum hat und der Beschwerdeführervertreter bei Übermittlung der Strafverfügung durch das Linzer Unternehmen des Beschwerdeführers erkennen konnte, dass die Strafverfügung einen Tiroler Adressaten aufwies, ist von keinem minderen Grad des Versehens im Sinn des § 71 Abs. 1 Z 1 AVG mehr auszugehen, wenn es der Beschwerdeführer-vertreter dennoch unterließ, das Eingangsdatum auf der Strafverfügung (21.12.2021) durch eine Nachfrage der belangten Behörde als Zustelldatum verifizieren zu lassen oder etwa anhand des Ausfertigungsdatums der Strafverfügung (15.12.2021) die zweiwöchige Einspruchsfrist so zu bemessen, dass der Einspruch jedenfalls nicht verspätet sein konnte (zB 16.12.201 bis 30.12.2021). Dies umso mehr, als der Einspruch vom 3.1.2022 ohnedies schon am 23.12.2021 vom Beschwerdeführervertreter fertig gestellt war.

4.5. Mangels eines minderen Grad des Versehens des Beschwerdeführers bzw. seines ihm zurechenbaren Vertreters im Sinn des § 71 Abs. 1 Z 1 AVG an der Versäumung der Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung vom 15.12.2021 war die Beschwerde damit im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Wiedereinsetzung in die Rechtsmittelfrist ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack